Herausgeber: Bezirksregierung Köln

177. Jahrgang

Köln, 25. August 1997

Nummer 34

Inhaltsangabe:

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 486. Verlust einer Kriminaldienstmarke. S. 241.
- 487. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf der Scheidthecke und Hoverbachtal", Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis, vom 14. August 1997. S. 241.
- 488. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 6. August 1997 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschafts-schutzgebiete und geschützten Landschaftsteile im Kreis
- 489. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wahnbachtalsperrenverbandes. S. 244.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 490. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 244.
- Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises; hier: POM Dirk Rufeger. S. 245.
- Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg. S. 245.
- Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen. S. 245.

Sonstige Mitteilungen

- 494. Liquidation. S. 245.
- 495. Literaturhinweise. S. 245.

В Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

486. Verlust einer Kriminaldienstmarke

Bezirksregierung Köln 25.3.1-1504

Köln, den 13. August 1997

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Bergheim hat mit Bericht vom 4. August 1997 mitgeteilt, daß die Kriminaldienstmarke mit der Nummer 1721 verlorengegangen ist.

Die Dienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Sollte jemand die verlorengegangene Marke oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

> Im Auftrag gez .: Heil

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf der Scheidthecke und Hoverbachtal", Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis, vom 14. August 1997

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) NW in der Fassung (SGV NW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV NW 792) verordnet:

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfaßt den ehemaligen Kalksteinbruch und umliegende Flächen sowie Teile des Hoverbachtales.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Auf der Scheidthecke und Hoverbachtal".

- ABl. Köln 1997 S. 241 -

\$2 Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,3 Hektar und umfaßt in der Gemarkung Ruppichteroth die Fluren 13 und 16. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
- (2) Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.
- (3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer schwarzen Linie dargestellt.
- (4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann
- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
- b) als Zweitausfertigung bei dem Oberkreisdirektor Siegburg (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Buchstabe a) LG
 zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der
 Pflanzengesellschaften und Biotope (Kalksteinbruch,
 Steilhänge mit wärmeliebenden Pflanzengesellschaften,
 Eichen-Hainbuchenwald, Erlenwald, Kalksumpf,
 Feuchtwiesen und -brachen, Kalkmagerrasen, Tümpel,
 Saumgesellschaften, Gebüsche und naturnaher Bach), die
 mit dem kleinräumig wechselnden Biotopmosaik als
 Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere, insbesondere wärmeliebende Insekten, Libellen, Schmetterlinge,
 Heuschrecken, Amphibien und Vögel dienen;
- b) gemäß § 20 Buchst. b) LG aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (überregional bedeutsamer geologischer Aufschluß);
- c) gemäß § 20 Buchst. c) LG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des ehemaligen Kalksteinbruches, der Kalkschutthalde und des feuchten bis sumpfigen Bachtalgrundes mit Mädesüßfluren sowie der hohen strukturellen Vielfalt des Gebietes, in dem Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste vorkommen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben;
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
- 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- ober- oder unterirdische Leitungen aller Art auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen sowie sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
- 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
- 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Parkbzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
- 12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
- Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
- 14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- 15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
- 17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;

- 18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 19. Quellen, Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
- 20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- 22. Biozide, Dünger oder Gülle anzubringen, zu lagern oder Mieten anzulegen;
- 23. Brachflächen, Grünlandflächen, Magerwiesen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- 25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 26. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
- 27. Erstaufforstungen oder Kahlschläge vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Wiederaufforstungen mit Nadelholz oder anderen als heimischen, bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
- 28. Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli einzuschlagen;
- 29. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen:
- 30. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen anzulegen oder vorzunehmen, Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu ändern.

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- (1) die im Sinne der §§ 1 ff. Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nrn. 4, 6, 17, 18, 19, 23, 27, 28, 29;
- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes sowie Maß-

- nahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nrn. 26, 30;
- (3) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
- (4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (5) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (6) die Nutzung eines Streifens von 20 m Länge und 4 m Breite entlang des Weges "An den Brüchen" (siehe Eintragung in der anliegenden Karte) als Holzlagerplatz zur vorübergehenden Lagerung von im Naturschutzgebiet geschlagenem Holz;
- (7) die Nutzung, Vorbereitung und Neuanlage von Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung;
- (8) die von dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen (insbesondere die Offenhaltung durch Pflege von Brach- und Wiesenflächen); sofern Wald betroffen ist, entscheidet die Untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde.

§ 6 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft (§ 34 S. 1 Ordnungsbehördengesetz NW).

Köln, den 14. August 1997

Bezirksregierung Köln – 51.2-1.1-SU –

gez.: Dr. Antwerpes

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG NW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NW und des Ordnungsbehördengesetzes NW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf der Scheidthecke und Hoverbachtal", Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis, vom 14. August 1997 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag gez.: Köhle

- ABl. Köln 1997 S. 241 -

488. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 6. August 1997 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsteile im Kreis Düren

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird verordnet:

\$ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsteile im Kreise Düren vom 13. Juli 1987 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. Juli 1987) wird innerhalb der vom Rat der Gemeinde Kreuzau am 18. März 1997 beschlossenen 1. Anderung des Bebauungsplanes Nr. E 18 "Ortsteil Kreuzau, Schneidhausen" für die Teilflächen der Festsetzungen "Stellplätze" einschließlich des Bereichs "Ein- und Ausfahrt" sowie "Industriegebiet (GI)" aufgehoben.

\$2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 6. August 1997

Bezirksregierung Köln Az.: 51.2-1.2

> In Vertretung gez.: Dr. Becker

- ABl. Köln 1997 S. 244 -

489. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wahnbachtalsperrenverbandes

Bezirksregierung Köln 54.1.19.1.1(107)Gr

Köln, den 14. August 1997

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 wird entsprechend dem Beschluß der Verbandsversammlung, der auf schriftlichem Wege erfolgt ist, die Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes wie folgt geändert und bekanntgemacht:

Satzung des Wasserversorgungsverbandes Romberg

Gemäß § 58 WVG wird die Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 20. September 1993 wie folgt geändert:

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

 Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser für die Verbandsmitglieder und aufgrund gesonderter Vereinbarung angeschlossene Nichtverbandsmitglieder,

Die erfolgte Ergänzung ist durch Unterstreichung hervorgehoben.

Im Auftrag gez.: Gronhorst

– ABl. Köln 1997 S. 244 –

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

490 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 424, Wolfgang Weinand, ausgestellt am 8. Oktober 1993 vom Personalamt der Stadt Aachen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.